

Kreistag des Landkreises Altenburger Land
Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Niederschrift

SGA/022/2023

der 22. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit - **öffentlicher Teil** -
am Donnerstag, dem 27.04.2023, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastr. 9,
04600 Altenburg, Landschaftssaal

Anwesenheit:

hauptamtl. Beigeordneter

Bergmann, Matthias

Vertretung für Herrn Melzer

CDU/FDP-Fraktion

Greunke, Marcel

Gumprecht, Christian

Pradel, Henrik, Dr.

ab 17:10 Uhr anwesend

SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

Prehl, Ingo

Fraktion DIE LINKE.Altenburger Land

Hübschmann, Klaus

AfD-Kreistagsfraktion

Oehler, Bernd

Fraktion DIE REGIONALEN

Helbig, Christine

beratende Mitglieder

Arndt, Christiane

Dütsch, Brigitte

Fachbereichsleiter

Just, Frank

Fachdienstleiter

Heine, Conny

Weichert, Steffi

bis 17:54 Uhr anwesend

Schriftführung

Horn, John-Philipp

Weitere Teilnehmer

Graichen, Monika

Nicht anwesend waren:

Landrat

Melzer, Uwe

entschuldigt

SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

Schrade, Sven

unentschuldigt

beratende Mitglieder

Matzulla, Gabriele

entschuldigt

Wendler, Noah

entschuldigt

Vorsitz: Ingo Prehl
Schriftführung: John-Philipp Horn
Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 17:39 Uhr

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende, Herr Prehl, eröffnet die 22. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit besteht. Die folgende Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Tagesordnung:**Drucksachen Nr.**

- 1 Informationen, Allgemeines
- 1.1 Information zum Schreiben des Gemeindepsychiatrischen Verbundes des Landkreises Altenburger Land
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 20. Sitzung vom 24. November 2022
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung vom 26. Januar 2023

TOP 1 Informationen, Allgemeines

Herr Prehl fragt, ob es seitens der Verwaltung Informationen gibt. Dem ist nicht so. Die Ausschussmitglieder haben ihrerseits keine Fragen an die Verwaltung.

TOP 1.1 Information zum Schreiben des Gemeindepsychiatrischen Verbundes des Landkreises Altenburger Land

Herr Prehl weist auf das Schreiben hin, welches den Ausschussmitgliedern vorliegt und informiert, dass er an einer Sitzung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) teilgenommen hat. Das Problem betrifft das Obdachlosenheim in Altenburg, die Situation wohnungsloser Menschen im Altenburger Land. In der Vergangenheit haben alle Kommunen des Kreises, außer Altenburg und Schmölln, ihre wohnungslosen Menschen an die Stadt Altenburg verwiesen. Das Heim ist dadurch voll; sieht sich mit neuen Problemlagen konfrontiert. Beispielsweise sind nun vermehrt auch Frauen von Wohnungslosigkeit betroffen. Daraus ergeben sich bestimmte Schwierigkeiten. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass jede Kommune für seine eigenen Obdachlosen zuständig ist, was bisher anders gehandhabt wurde. Herr Prehl bittet Herrn Just und Frau Weichelt um ergänzende Ausführungen.

Herr Just: Der GPV ist zuständig für psychisch kranke Menschen, der Bereich in welchem auch der Landkreis Leistungen erbringt. Da sich in der Obdachlosigkeit oft psychisch erkrankte Menschen befinden, ist es nicht trennscharf und schwierig zu sehen, wohin die Beratung gehen würde. Resultat der Beratung ist gewesen, das Thema dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit als Information vorzustellen. Ohne jedoch Beschlüsse oder Ideenvorlagen auf den Weg zu bringen.

Frau Weichelt führt aus, dass die Problematik aus dem Brief zweigeteilt ist in Obdachlosigkeit und in die Begleitung von Personen in besonderen Problemlagen. Zuständig für die Ausführung der Befugnisse der Ordnungsbehörden sind nach § 4 Thüringer Ordnungsbehördengesetz die Gemeinden und Gemeindeverwaltungsge-

meinschaften oder die erfüllenden Gemeinden. Es ist gesetzlich geregelt, dass der Obdachlose gegenüber der Gemeinde als Ordnungspolizeibehörde Anspruch auf Einweisung in eine Notunterkunft hat. Dieser Anspruch ist ein subjektives öffentliches Recht, welches gegenüber den Gemeinden notfalls vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden kann. Ebenso, wenn Gemeinden die Aufgabe an Dritte übertragen. Die Einweisung erfolgt regelmäßig durch eine Einweisungsverfügung, was zur Folge hat, dass ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis besteht. Zweck der Einweisung ist es, den Betroffenen zur Abwendung einer Gefahr für das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit vorübergehend eine behelfsmäßige und menschenwürdige Unterkunft zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse anzubieten. Dazu gehört die angemessene Ausstattung der Unterkunft und eine ganztägige Unterbringungsmöglichkeit, wobei eine Trennung zwischen Unterbringung nachts und tagsüber zulässig ist. Die Behörde kann die Personen nicht zur Unterbringung zwingen. In der Grabenstraße ist bisher noch keine Aufnahme mittels Einweisungsverfügung erfolgt. Es liegen noch keine Informationen vor, ob die verfahrensrechtlichen Regularien bereits angewendet werden. Bisher werden die Kommunen und Gemeinden nicht zur Kasse gebeten für Bürger Ihrer Zuständigkeit, welche in Obhut der Grabenstraße sind. Im Gegensatz zu anderen Landkreisen, wo dies bereits Praxis ist.

Für diese begleitende Betreuung von obdachlosen Personen beziehungsweise von Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, bspw. bevorstehende Obdachlosigkeit, ist der Sozialhilfeträger im Kapitel 8 SGB 12 zuständig. Hierzu verweise auf die gesetzlichen Grundlagen der §§ 67 ff. und zugehöriger Verordnung.

In Umsetzung dieser präventiven Beseitigung von Wohnungslosigkeit sind 2004 mit der Stadtverwaltung Vereinbarungen geschlossen worden.

Erstens die Vereinbarung über ambulant Betreutes Wohnen, wo Betroffene oder Leistungsberechtigte nach obigen Paragraphen und den gesetzlichen Grundlagen betreut werden und versucht wurde, eigenen Wohnraum zu finden. Über die guten Ergebnisse dazu wird regelmäßig in einer Statistik berichtet. Die Stadtverwaltung will sich aus dieser Aufgabe zurückziehen. Da dies ein kompliziertes Aufgabengebiet ist, gibt es Probleme einen Nachfolger zu finden.

Zweitens besteht seit 2015 eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit der Stadtverwaltung für Leistungen der Beratung und Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten. Hierfür wurde auch Personal von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt, welches ebenso in der Grabenstraße diese Aufgaben mit übernommen hat.

Es wird daran gearbeitet, diese zwei Aufgaben (präventive Wohnungslosenhilfe und Betreuung und die ambulante Betreuung) einem anderen Träger zu übergeben.

Besonderes Problem potenzieller Träger ist es, Personal zu finden, was sich den Aufgaben stellt.

Viele der Betroffenen sind psychisch krank oder Suchtkranke, für welche bereits viele Maßnahmen bestehen: die besondere Wohnform Marianne-Bucky-Haus für psychisch kranke Menschen; in Schmölln die besondere Wohnform in der Gartenstraße; in der Horizonte GmbH das ambulant betreute Wohnen für psychisch Kranke; die Zuverdienst Projektarbeit und Beschäftigung der Horizonte GmbH; den Bereich für psychisch Kranke der Werkstatt für Menschen mit Behinderung; die Psychosoziale Kontakt und Beratungsstelle für Menschen mit seelischen Problemen und psychischen Erkrankungen und die psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtkranke und suchgefährdete Menschen. Alle Maßnahmen setzen voraus, dass der Betroffene auch will. Die Antragstellung muss von den Betroffenen kommen und das Ziel der Eingliederungshilfe muss definiert werden.

Herr Gumprecht fragt, ob das Thema der Unterbringung erhalten bleibt, es die Stadt jedoch nur für sich weiterführen will. Die zweite Frage ist, ob es Vereinbarungen der Stadt mit den umliegenden Kommunen gibt, Aufgaben zu übernehmen.

Herr Prehl antwortet „Nein“, das sei nämlich das Problem.

Herr Gumprecht fragt, ob es einen Mehrbedarf gibt.

Herr Prehl übergibt das Wort zur Beantwortung an Herrn Just.

Herr Just äußert, dass sich die Frage nach einem Mehrbedarf nicht aufzeigen lässt, da die Mitglieder und Mitgliederinnen im GPV lediglich eine Ist Analyse von 2022 gemacht haben. In dem besagten Schreiben befindet sich ein Vergleich, aus welchem exemplarisch hervorgeht, dass ein Mehrbedarf nicht ableitbar ist.

In Bezug auf das altersspezifische Projekt für junge Menschen im Magdalenenstift wird angegeben, dass im Jahr 2022 zwei männliche und eine weibliche Person untergebracht waren. Die Kapazität dieses Projekts ermöglicht es theoretisch, insgesamt 8 Personen für maximal 3 Monate zu betreuen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der aktuellen Zahl allein nicht ausreicht, um einen Mehrbedarf zu ermitteln. Der schwierige Wohnungsmarkt könne jedoch möglicherweise zu längeren Aufenthaltszeiten führen.

Es besteht die Absicht, diesen Bereich an einen externen Träger zu übergeben, aber konkrete Verhandlungen mit dem Träger haben noch nicht stattgefunden. Es wurde kein tatsächlicher Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen angezeigt, abgesehen von vermehrten Vorfällen von Aggressivität und dem allgemeinen Fachkräftemangel im Betreuungsbereich.

Herr Prehl äußert, dass es keinen unmittelbaren Mehrbedarf an Unterkunftsmöglichkeiten gibt, sondern einen erhöhten Bedarf an Betreuung und Unterstützung, aufgrund vermehrt aggressivem Verhaltens, vielen Polizeieinsätzen und Gewaltbereitschaft, auch gegenüber den Mitarbeitern. Es reicht nicht aus, mehr Betten zur Verfügung zu stellen, sondern eine angemessene Betreuung und Bewältigung dieser Herausforderungen ist erforderlich.

Herr Pradel kritisiert, dass der Psychiatrie-Beirat seit Jahren nicht mehr zusammengetroffen ist, was sich nun negativ auf die aktuellen Probleme auswirkt. Vermutlich sind mindestens 90 % der betroffenen Personen psychiatrisch nicht oder schlecht versorgt, was mit ihren Drogenproblemen in Verbindung stehen könnte. Es wird angemerkt, dass die Zusammenarbeit vieler Akteure, einschließlich des Amtsgerichts, erforderlich ist, um Lösungen zu finden, wie Menschen den Entzug durchlaufen oder besser unterstützt werden können. Es wird bedauert, dass man nicht eingeladen wurde, um diese Themen anzugehen.

Herr Gumprecht schlägt vor, dass der Landrat einen Bericht anfordert.

Herr Prehl bittet um Aufnahme ins Protokoll, dass der Wunsch besteht, den Psychiatriebeirat regelmäßig tagen zu lassen.

Herr Just merkt an, dass das Thema bekannt und der Landrat schon tätig geworden ist. Es wird Kontakt aufgenommen, um Beirat wieder zu aktivieren.

Herr Prehl äußert an Herrn Gumprecht gerichtet, dass offensichtlich keine Verträge zwischen der Stadt Altenburg und den umliegenden Kommunen bestehen. Man muss ganz genau unterscheiden, wofür der Landkreis zuständig ist und wofür nicht. Die reine Unterbringung ist Sache der Kommunen, während alles, was im Bereich SGB 8 und SGB 9 ist, sich in der Zuständigkeit des Landkreises befindet.

Da die Betroffenen oft gemeinsame Problemlagen der Wohnungslosigkeit und einen Behandlungsbedarf haben, ist das unter Umständen schwer voneinander zu trennen

Herr Gumprecht bemerkt, dass das geht.

Herr Just nennt einige Zahlen, um zu verdeutlichen, dass der Landkreis seiner Verantwortung nachkommt. Im Bereich der Eingliederungshilfe erhalten etwa 1100 Menschen Leistungen, wobei 388 unter 18 Jahre alt sind und 707 über 18 Jahre. Unter den beeinträchtigten Personen gibt es etwa 156 mit psychischen Behinderungen und 68 mit Suchterkrankungen. Die restlichen Zahlen in der Statistik sind geistig und mehrfach körperbehinderte Menschen, gehörlose und blinde Menschen. Der Sozialpsychiatrische Dienst (SPDI) begleitet obdachlose Menschen mit Beeinträchtigungen und ist personell gut ausgestattet, es gibt keine Fehlstelle. Ebenso ist die Betreuungsbehörde ausgestattet. Der Landkreis erfüllt seine Aufgabe und erbringt die Leistungen. Eine berechnete Frage ist, ob dies ausreichend ist und ob die Qualität verändert werden kann. Hierzu ist der GPV da, um in den Leistungsdiskurs zu gehen, was der Landkreis benötigt. Gewünscht wird, dass die Träger nicht nur Defizite aufzeigen, sondern auch Ideen zur Verbesserung einbringen. Es wird betont, dass eine gemeinsame Verantwortung besteht, um Lösungen zu finden und die weitere Vorgehensweise zu planen.

Herr Prehl schlägt vor, dass das Landratsamt die Gemeinden auf die Verantwortung hinweist und gleichzeitig die Möglichkeiten aufzeigen sollte. In einem konkreten Beispiel, wollte eine Person aus Meuselwitz lieber in ihrer Umgebung bleiben und ist deshalb immer wieder von Altenburg nach Meuselwitz zurückgekehrt. Dies verdeutlicht die Bedeutung der Umgebung und des sozialen Umfelds für obdachlose Personen.

Wir nehmen das auf in dem Wissen, dass das die Kommunen wissen, äußert Herr Just.

Herr Gumprecht bringt seiner Sorge Ausdruck, dass bei der Übertragung an einen Träger nur noch Altenburger betreut werden und die Finanzierung unklar ist. Wenn jedoch Altenburg dies übernimmt und eine Satzung hat, kann es die Leistungen in Rechnung stellen, die für die Gemeinde, in der die Person zuvor gewohnt hat, erbracht wurden. Es ist möglich, gewisse Dinge formal zu regeln, wenn man es wünscht, obwohl man sich der Sensibilität des Themas bewusst ist. Es gibt Unsicherheit bei allen Trägern, da niemand nach dieser Aufgabe strebt, da sie zu den Schwierigsten gehört.

Herr Prehl bemerkt, dass beim Frauenhaus die Abrechnungen stattfinden, im Gegensatz zum Obdachlosenheim. Wenn die Gemeinden das wissen, aber ihre Verantwortung ignorieren, dann sieht er bei Ihnen die Pflicht, das durchzusetzen.

Herr Gumprecht bemerkt: „Nein die Stadt setzt es durch.“

Herr Bergmann äußert, dass die Gemeinden nicht ihre Pflicht ignorieren, sondern sie erleben seit Jahren und Jahrzehnten, dass es auch ohne eigenes Engagement geht. Gemeinden erwähnen gelegentlich sie hätten keine Obdachlosen, was dadurch bedingt ist, dass es nur in Altenburg eine Obdachlosenunterkunft gibt und die Betroffenen somit nirgends anders hinkönnen.

Die klassische Aufgabe ungewollter Obdachlosigkeit ist relativ gut beherrschbar.

Die Stadt müsste hinterfragen, ob es überhaupt schlau ist, einen Ganztagsaufenthalt anzubieten. Bei dem klassischen, ganz normalen, nicht aggressiven, nicht kranken, nicht suchtgefährdeten Obdachlosen führt es dazu, dass sie in ihrer Bedürftigkeit sogar noch bestärkt und konserviert werden. Es gibt Modelle, bei denen bewusst (Bsp.: in Großstädten ist das an der Tagesordnung) nur ein Nachtlager angeboten wird.

Der klassische Obdachlose braucht für wenige Tage einen Schlafplatz, wird bestmöglich sogar noch begleitet bei der Suche nach Wohnraum. Das Problem ist, dass

er den Wohnraum nicht bekommt, wenn er zuvor schon bei verschiedenen Wohnungsgesellschaften rausgeflogen ist.

Wenn die Kapazität von reinen Schlafplätzen erhöht wird, werden zwei Themen miteinander vermischt. Denn der aggressive, betreuungsbedürftige, psychisch kranke Mensch hat in einer Obdachlosenunterkunft nichts zu tun. Die falsche Wortwahl „Obdachlosenheim“ suggeriert einen dauerhaften Aufenthalt, aber rein ordnungsrechtlich bedeutet Vermeidung von Obdachlosigkeit die vorübergehende Unterbringung.

Es wird angemerkt, dass der Obdachlose in der Regel nicht mit leeren Taschen kommt, sondern die Gemeinde prüfen kann, wieviel Geld die Person bei sich trägt und gegebenenfalls auf eine Pension verweisen.

Die Aktivitätsnotwendigkeit für die Gemeinde und jedes Dorf reduziert sich immer auch auf das Subsidiaritätsprinzip. Wenn wirklich jemand droht auf einer Parkbank zu erfrieren, dann ist das der klassische Fall des Ordnungsrechtes, wo jede Gemeinde aktiv werden muss.

Es wird vermutet, dass besagte Fälle im Obdachlosenheim mehr Hilfe als nur einen Schlafplatz benötigen. Jeder Einzelfall müsste angeschaut werden, ob es sich überhaupt noch um einen klassischen Fall der ordnungsrechtlichen Obdachlosigkeit handelt.

Herr Prehl bemerkt: „90 %“

Herr Bergmann stellt fest, dass demnach die Obdachloseneinrichtung der Stadt Altenburg, bei konsequenter Herangehensweise, wahrscheinlich fast leer stehen würde. Es ist wichtig, zwischen verschiedenen Gruppen von Menschen zu unterscheiden - den Aggressiven, den Suchtabhängigen und den psychisch Kranken. Wenn Landkreis und Stadt Altenburg zusammenarbeiten und über Fachleistungsstunden nachdenken, kann dies Synergieeffekte schaffen. Jedoch sind die Zuständigkeiten gesetzlich geregelt und es handelt sich um zwei verschiedene Aufgaben. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Gemeinden Schmölln, Altenburg und anderen Kommunen könnte das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Möglichkeiten bieten, um eine partnerschaftliche Lösung zu finden. Eine Umlage könnte in Betracht gezogen werden, um die Gemeinde, die keine solche Einrichtung hat, von der Verpflichtung zu entlasten, etwas vorzuhalten.

Herr Prehl bemerkt: „Vor allen Dingen, wenn man Personal braucht.“

Herr Bergmann erwidert, dass das die nächste Frage wäre.

Der rein klassische ordnungsrechtliche Obdachlose braucht keine Betreuung. Er braucht ein Bett, bestenfalls noch eine Dusche und Frühstück. Es hat sich in der Einrichtung Altenburg eine Gemengelage entwickelt, mit der der jetzige Träger nicht allein gelassen werden sollte.

Herr Prehl äußert, dass es eine unterschiedliche Wahrnehmung und Informationslage zu geben scheint bezüglich obdachloser Menschen in den Gemeinden und in Altenburg. Es ist möglich, dass in den Gemeinden selbst nicht alle Fälle von Obdachlosigkeit bekannt sind.

Herr Prehl fragt nach weiterem Erörterungsbedarf.

Herr Just informiert den Ausschuss, dass das Antwortschreiben von Frau Weichelt zur Mitnahme ausliegt.

Herr Prehl schließt den Tagesordnungspunkt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die 20. Sitzung vom 24. November 2022

Abstimmungsergebnis:

Von den 9 beschließenden Mitgliedern des Ausschusses für Soziales und Gesundheit waren zur Abstimmung 8 Mitglieder anwesend.

Die o. g. Niederschrift wurde mit 5 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen genehmigt.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung vom 26. Januar 2023

Abstimmungsergebnis:

Von den 9 beschließenden Mitgliedern des Ausschusses für Soziales und Gesundheit waren zur Abstimmung 8 Mitglieder anwesend.

Die o. g. Niederschrift wurde mit 6 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Altenburg, den 7. Juni 2023

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Ingo Prehl
Ausschussvorsitzender

John-Philipp Horn
FD Gesundheit